

Informationen zur Besonderen Lernleistung¹

Vorgaben durch die OAPVO (§28)

(Fassung von 2022)

Nach § 11 Abs. 6 und § 28 OAPVO können besonders interessierte und qualifizierte Schülerinnen und Schüler, die ihre Kenntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht erweitern wollen, eine „besondere Lernleistung“ gemäß § 28 OAPVO erbringen.

Diese wird im zeitlichen Rahmen von höchstens einem Kalenderjahr innerhalb der Qualifikationsphase erarbeitet. Sie verlangt ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Gestaltung des Lern- und Arbeitsprozesses und schult damit in besonderer Weise Fähigkeiten, die im Studium und in der beruflichen Ausbildung erforderlich sind.

„Besondere Lernleistungen“ können sein: eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums, ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Eine solche „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren; die schriftliche Dokumentation muss auch bei produktbezogenen Arbeiten (etwa im bildnerischen oder musischen Bereich) einen Reflexionsteil enthalten. Die Ergebnisse ihrer bzw. seiner „besonderen Lernleistung“ stellt die Schülerin oder der Schüler in einem dreißigminütigen Kolloquium vor einem Bewertungsausschuss dar. Die Erbringung der „besonderen Lernleistung“ ist auf ein Jahr begrenzt.

Die Abgabetermine werden nach den Vorgaben der OAPVO von den Schulen festgelegt, dabei werden ggf. die Termine von Schülerwettbewerben berücksichtigt.

Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet in der Regel zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der schriftlichen Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung.

Welchen Umfang hat die Dokumentation der „besonderen Lernleistung“?

Der Umfang der Dokumentation soll ca. 20 bis 30 Seiten in Standardschrift umfassen. Dabei ist der Anhang (Dokumentation, Materialien, Quellenangaben,

¹ aus dem Ratgeber zur OAPVO, 2023

Literaturverzeichnis etc.) in der Seitenzahlangabe nicht enthalten. Die veranschlagte Bearbeitungszeit von höchstens einem Jahr innerhalb der Qualifikationsphase muss in der Themenstellung zum Ausdruck kommen. Dieser Zeitrahmen gilt grundsätzlich auch für die gegebenenfalls erweiterte Schülerwettbewerbsleistung oder/und die Bearbeitung eines in einem Praktikum verfolgten Themas.

Welche Themenstellung kommt für eine „besondere Lernleistung“ in Frage?

Die Problemstellung der „besonderen Lernleistung“ kann gerichtet sein auf Themenfelder wie sprachliches Handeln und Kommunikation – auch im fremdsprachlichen Bereich –, naturwissenschaftlich-forschendes Lernen, musisch-künstlerische Analyse und Gestaltung oder demokratisch-soziales Handeln. Eine „besondere Lernleistung“ kann auch in einer Fremdsprache erstellt werden.

Die Themenstellung braucht sich nicht aus der Thematik des Unterrichts eines Schulhalb-jahres abzuleiten, muss aber einem schulischen Referenzfach oder ggf. mehreren schulischen Referenzfächern zuzuordnen sein, um die Bewertbarkeit als schulische Leistung zu gewährleisten. Erwächst das Thema der „besonderen Lernleistung“ aus Unterricht, kann die Fachlehrkraft Hinweise auf mögliche Ausweitungen des Unterrichtsthemas geben, im Prinzip soll die zu bearbeitende Fragestellung aber von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig formuliert werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig, die individuelle „besondere Lernleistung“ kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen.

Bei Schülerwettbewerben ergibt sich die Themenfindung in der Regel aus der Ausschreibung.

Wer betreut die „besondere Lernleistung“?

Die Schule entscheidet über die Annahme eines Vorhabens als „besondere Lernleistung“. Darüber hinaus ist die Betreuung durch die Schule eher durch Gesprächsangebote und Beratung als durch Vorgabe und Arbeitsauftrag gekennzeichnet. Die Schülerin oder der Schüler stimmt die Themenstellung und Erarbeitung der „besonderen Lernleistung“ mit der betreuenden Lehrkraft ab. Eine Beratung durch außerschulische Institutionen, z. B. Hochschulen, Forschungsinstitute, Unternehmen etc. ist ausdrücklich erwünscht, die betreuende Lehrkraft ist aber darüber ebenso zu informieren wie über den Fortgang der Arbeit. Eine Rückbindung von Arbeitsergebnissen an den Fachunterricht ist nicht erforderlich.

Wie kann die Planung der „besonderen Lernleistung“ aussehen?**a) Themenfindung und -bestätigung:**

- Vorläufige Benennung des Themas, Anfertigen einer ersten Grobkonzeption mit inhaltlichen Schwerpunkten
- Erarbeiten einer vorläufigen Gliederung, Suchen von geeigneten Betreuern (z.B. Institute, Museen, Unternehmen, Lehrkraft)

b) Erstellung der Dokumentation:

- Orientierung an wissenschaftlicher Begrifflichkeit und Methodik
- Themenfestlegung und -reflexion Zeitplanung
- Materialsuche und -auswertung
- Stoffverarbeitung und Rohmanuskript
- Gliederung
- Zitate und Anmerkungen
- Äußere Form der Arbeit, formale Kennzeichen
- wissenschaftlicher Arbeiten
- Reinschrift
- Literaturverzeichnis

c) Vorbereitung des Kolloquiums:

- Planen eines Referats bzw. einer Präsentation
- Erstellen eines Thesenpapiers
- Bereitstellen des Materials
- Planen der Präsentationsformen/Medien
- Vorbereiten möglicher Verläufe des Kolloquiums

Wie muss die Dokumentation der „besonderen Lernleistung“ angelegt sein?

Anlage und Aufbau des schriftlichen Teils der „besonderen Lernleistung“ werden sich in der Regel nach folgender Gliederung richten, wobei fachspezifische Verfahren und Methoden auch ein anderes Schema nahelegen können:

- **Einleitung:** Inhaltsübersicht, Abgrenzung des Themas und Reflexion der Problemstellung, Nennung und Begründung der gewählten Arbeitsmethoden.
- **Ausführung:** Stand des Problems aufgrund der verwendeten Fachinformationen, straffe Beschreibung der eigenen Untersuchung, Benennung der Ergebnisse, Aussagen zur Leistungsfähigkeit der gewählten Untersuchungsmethode.
- **Schluss:** Zusammenfassung und ggf. kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen, Benennung offen gebliebener Fragen und Widersprüche, abschließende Überlegungen über das eigene Vorgehen.
- **Materialien**

Welche formalen Vorschriften sind bei der Erstellung der Dokumentation zu beachten?

Bei der Dokumentation einer „besonderen Lernleistung“ müssen bestimmte formale Anforderungen erfüllt werden:

- Benutzung von DIN A 4-Blättern, einseitig 1,5-zeilig in Standardschrift Größe 12 beschrieben
- Deckblatt mit Namensangabe, Thema der „besonderen Lernleistung“ und Angabe des schulischen Referenzfaches/der schulischen Referenzfächer
- erste Seite mit Angaben über Schule, Schuljahr, Kurs(e), ggf. Fach, Name der Schülerin/des Schülers, Thema, betreuende Lehrkraft, Termin der endgültigen Festlegung des Themas, Abgabetermin der Dokumentation, Bewertung der Dokumentation (in Punkten), Unterschrift der Schülerin/des Schülers, Unterschrift der Fachkraft
- Inhaltsverzeichnis (Einzelkapitel mit Gliederungsziffern und Seitenzahlangebe)
- Literaturverzeichnis
- förmliche Schülererklärung am Ende der Dokumentation, dass die „besondere Lernleistung“ selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erbracht wurde
- gegebenenfalls Einverständniserklärung auf gesondertem Blatt, dass die Dokumentation der „besonderen Lernleistung“ der schulinternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Weist die Dokumentation deutliche formale Mängel auf, führt dies nach § 19 Abs. 2 wie in Abiturklausuren zu Punktabzügen in der Bewertung.

Wie kann die „besondere Lernleistung“ eingebracht werden?

Eine „besondere Lernleistung“ kann entweder als eine der Leistungen des Blocks I gemäß § 32 Abs. 3 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 33 (Block II) ins Abitur eingebracht werden. Die Entscheidung, die „besondere Lernleistung“ als fünftes Prüfungsfach bzw. als zusätzliche Prüfungsleistung in Block II einzubringen, fällt der Prüfling mit der Wahl der Prüfungsfächer am Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase (§ 13 Abs. 2 OAPVO). Diese Entscheidung ist verbindlich, auch für den Fall, dass die „besondere Lernleistung“ mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

Die Entscheidung, eine nicht in Block II eingebrachte „besondere Lernleistung“ in Block I einzubringen, kann am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfolgen (§ 32 Abs. 4 OAPVO).

Voraussetzung für die Einbringung der „besonderen Lernleistung“ ins Abitur ist, dass sie oder wesentliche Bestandteile von ihr noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule, z. B. in Seminaren, angerechnet wurden. Ob dies der Fall ist, entscheidet die betreuende Fachlehrkraft anlässlich der Entscheidung über die Einbringung der „besonderen Lernleistung“ durch die Schülerin oder den Schüler. Die endgültige Entscheidung trifft die Abiturprüfungskommission.

Wie wird die „besondere Lernleistung“ bewertet?

Für die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ wird analog zu den Fachausschüssen der mündlichen Abiturprüfung ein Bewertungsausschuss (vgl. § 28 Abs. 1 OAPVO und § 23 Abs. 1 bis 4 OAPVO) gebildet. Ihm gehört außer der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission und der Lehrkraft, die die Erbringung der „besonderen Lernleistung“ begleitet hat, eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an. Die Bestimmungen des § 19 OAPVO gelten sinngemäß. Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt der „besonderen Lernleistung“ wird von dem Bewertungsausschuss festgelegt und dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Im Kolloquium präsentiert die Schülerin oder der Schüler die Arbeit und ihr zugrundeliegende Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden. Eigenständig zu bewertende Teile sind:

- Planung und Durchführung der „besonderen Lernleistung“,
- Präsentation im Kolloquium.

Gelangt die Bewertungskommission zu der belegbaren Überzeugung, dass die „besondere Lernleistung“ nicht – wie vom Prüfling nach § 28 Absatz 2 versichert – selbständig angefertigt wurde, so wird diese nach Maßgabe von § 34 Absatz 3 als Täuschungsversuch geahndet.

Die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Die Teilnoten werden protokolliert.

Die Teilnoten und die Gesamtnote werden der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung des Bewertungsausschusses im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Bei der Bewertung einer aus einem Seminar hervorgegangenen „besonderen Lernleistung“ werden sinngemäß die Kriterien der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) mit Blick auf die Anforderungsbereiche „Wissen“, „Anwenden“ und „Beurteilen“ inhaltlich wie methodisch zugrunde gelegt, eine von der Jury im Rahmen eines Schülerwettbewerbs bereits bewertete Leistung muss der Bewertungsausschuss gleichwohl unter Berücksichtigung der Dokumentation und gegebenenfalls ihrer Erweiterung und Vertiefung und unter Berücksichtigung des Kolloquiums erneut bewerten.

Das Bewertungsverfahren ist den Schülerinnen und Schülern vor Beginn ihrer Arbeit transparent zu machen.

Bewertungsgrundlage für die schriftliche Dokumentation ist der Nachweis der Beherrschung wissenschaftspropädeutischer Methoden. Dazu gehören:

- Qualität und Umfang der Recherchen und der Argumente
- Konzentration auf das Wesentliche
- Fähigkeit zu Differenzierung und Fokussierung
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse
- Reflexion der Methoden und Lösungen – insbesondere bei mehreren möglichen Varianten
- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung
- exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses
- Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner.

Bewertungsgrundlage des Kolloquiums sind:

- Umfang des Wissens und Könnens
- Argumentationssicherheit
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen
- Reaktionsfähigkeit, Engagement, Rhetorik
- Sicherheit und Anschaulichkeit der Präsentation.

Welche von den Ländern geförderten Wettbewerbe eignen sich zur Erbringung einer „besonderen Lernleistung“?

Beiträge zu Schülerwettbewerben, die den Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2009) entsprechen, können zur Erbringung einer „besonderen Lernleistung“ verwandt werden. Die Anlage dieses Beschlusses enthält eine Aufstellung von der Kultusministerkonferenz empfohlener Schülerwettbewerbe.

Grundsätzlich gilt auch für die Schülerwettbewerbsleistung, dass der Zeitrahmen für die Teilnahme ein Jahr innerhalb der Qualifikationsphase umfasst. Eine im Einzelnen ggf. unterschiedliche Zeit- und Umfangsvorgabe begründet sich aus den Ausschreibungserfordernissen des Wettbewerbsträgers und aus dem festgelegten Wettbewerbsniveau (z. B. Ausschreibungsrunde oder Preisstufe). Für die „besondere Lernleistung“ als Wettbewerbsleistung richten sich die Formvorschriften und der Aufbau nach den Ausschreibungsvorgaben und -erfordernissen für den jeweiligen Wettbewerb.

Wettbewerbsbeiträge sind so zu ergänzen, dass sie – einschließlich der Ergänzungen – in Umfang und Niveau den o. g. Anforderungen einer „besonderen Lernleistung“ entsprechen. Ggf. ist eine Darstellung des Arbeitsprozesses und eine Kurzfassung hinzuzufügen. Bei Wettbewerben ist eine Einzelfallprüfung sowohl hinsichtlich einzelner Anforderungskriterien als auch hinsichtlich der Gesamtwettbewerbsleistung unverzichtbar. Die Lehrkräfte müssen vor allem den zeitlichen Umfang, den individuell und selbständig erbrachten Anteil sowie die Verbindung zu schulischen Referenzfächern einschätzen und in die abschließende Bewertung einbringen können.